

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Flughafen Düsseldorf GmbH Flughafenstraße 120, D – 40474 Düsseldorf (Stand 24.11.2010)

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Flughafen Düsseldorf GmbH, Flughafenstraße 120, 40474 Düsseldorf

§ 1 Allgemeines - Geltungsbereich

1.1 Die allgemeinen Einkaufsbedingungen der Flughafen Düsseldorf GmbH (FDG) gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.

1.2 Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich, in Textform gemäß § 126 b BGB oder per Faxübermittlung gemäß § 127 Abs. 2 BGB niederzulegen, soweit nichts anderes vereinbart ist.

1.3 Die allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

§ 2 Unterlagen

2.1 Die FDG behält sich an allen dem Lieferanten ggf. übergebenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen die Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten, insoweit gilt ergänzend die Regelung von § 10 Abs. 2.

§ 3 Preise - Zahlungsbedingungen

3.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Dieser enthält alle eventuell anfallenden Kosten wie Fracht, Verpackung, Transport, Versicherung und sonstiges, soweit nichts anderes vereinbart ist. Alle Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlich anfallender Mehrwertsteuer.

3.2 Die FDG zahlt nach Wahl durch Überweisung oder durch Verrechnungsscheck, innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Erhalt der Rechnung bzw. Eingang der Ware, mit 2 % Skonto und bis zu 30 Tagen netto, sofern nichts anderes vereinbart ist. Entscheidend für die Fristberechnung ist der Tag, an welchem die FDG ihre Bank zu der entsprechenden Zahlung anweist. Auf den Eingang des

Geldes beim Zahlungsempfänger kommt es insoweit nicht an.

§ 4 Dokumente - Rechnungserteilung

4.1 Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Lieferscheinen, Frachtkunden, Paketanschriften, Rechnungen und dem sonstigen Schriftwechsel die Bestell- und Positionsnummern zu vermerken; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von der FDG zu vertreten.

4.2 Pro Bestellung ist jeweils eine Rechnung in zweifacher Ausfertigung, die die Bestellnummer und Positionsnummer der FDG enthalten muss, zu erteilen. Duplikate müssen deutlich als solche gekennzeichnet sein.

§ 5 Lieferzeit - Lieferort

5.1 Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Der Lieferant steht für die zur Beschaffung der Lieferungen erforderlichen Zulieferungen - auch ohne Verschulden - uneingeschränkt ein.

5.2 Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

5.3 Im Falle des Lieferverzuges stehen der FDG die gesetzlichen Ansprüche zu.

5.4 Die Anlieferung der bestellten Waren erfolgt, soweit nicht anders vereinbart, frei Haus und kann von montags bis donnerstags, 7:00 bis 14:30 Uhr, freitags von 7:00 bis 12:00 in der zentralen Warenannahme der FDG, Flughafenstr. 35 – 63, erfolgen (Telefon-Nr.: 0211/421-2213).

5.5 Anschriften für Sendungen :

Briefpost: Postfach 30 03 63, 40403 Düsseldorf
Paketpost: Flughafenstraße 120, 40474 Düsseldorf
Luftfracht: 40474 Düsseldorf-Flughafen Luftfrachtzentrum

§ 6 Unmöglichkeit, Verjährung

Es gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 7 Mängeluntersuchungen – Gewährleistung / Mängelrechte

7.1 Die FDG ist verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu überprüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von fünf Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln in einer an-

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Flughafen Düsseldorf GmbH Flughafenstraße 120, D – 40474 Düsseldorf (Stand 24.11.2010)

gemessenen Frist nach Entdeckung, beim Lieferanten ein- geht. Bei einer auch nur teilweisen Abweichung der gelie- ferten Waren von den bestellten Waren oder einer für die FDG nachteiligen Abweichung gegenüber der bestellten Menge ist die FDG nach ihrer Wahl berechtigt, die Beseiti- gung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache zu verlangen. Die Nacherfüllung ist von dem Liefe- ranten unverzüglich ab Aufforderung der FDG durchzufüh- ren und endgültig fehlgeschlagen, wenn nicht der erste Nacherfüllungsversuch den Erfolg herbeigeführt hat.

7.2 Bei Mängelrügen ist die FDG berechtigt, die Zahlung zurückzuhalten, soweit dies bei Gegenüberstellung der sich aus dem gerügten Mangel herzuleitenden Rechte der FDG zur Forderung des Lieferanten nicht unverhältnismä- ßig ist. Andernfalls besteht das Zurückbehaltungsrecht nur im Verhältnis des Wertes des Mangels zur Forderung.

7.3 Die FDG ist ferner berechtigt, auch bei der Erbringung von Teilleistungen Schadensersatz statt der gesamten Leistung zu verlangen. Für alle Fälle des Schadensersatzes statt Leistung werden Ansprüche auf Aufwendungsersatz, die im Hinblick auf Erfüllung des Vertrages gemacht wer- den, nicht ausgeschlossen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere Schadensersatz wegen Nichterfüllung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

7.4 Der FDG stehen auch bei einer unerheblichen Abwei- chung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit das Recht auf Rücktritt vom Vertrag und Schadensersatz statt der ganzen Leistung zu.

7. 5 Der Lieferant übernimmt hinsichtlich der Lieferung von Gefahrstoffen die Garantie, dass das der FDG vorzule- gende EG-Sicherheitsdatenblatt nach den Vorschriften der Gefahrstoffverordnung spätestens mit Anlieferung bei der FDG vorliegt sowie die Verpackung dieser Waren den Vor- schriften der Gefahrstoffverordnung entspricht. Der Liefe- rant wird der FDG die jeweils aktualisierte Fassung des Sicherheitsdatenblattes unaufgefordert überlassen.

§ 8 Produkthaftung - Freistellung

8.1 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden ver- antwortlich ist, ist er verpflichtet, die FDG insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als er die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt hat und im Außenver- hältnis selbst haftet.

§ 9 Schutzrechte

9.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden.

9.2 Wird die FDG von einem Dritten in diesem Zusammen- hang in Anspruch genommen, so ist der Lieferant ver- pflichtet, die FDG auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; die FDG ist nicht berech- tigt, mit dem Dritten - ohne Zustimmung des Lieferanten - irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.

9.3 Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die der FDG aus oder im Zusammen- hang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

9.4 Die gesetzlichen Ansprüche der FDG bleiben unbe- rührt.

§ 10 Eigentumsvorbehalt - Geheimhaltung

10.1 Eigentumsvorbehalte jedweder Art (insbesondere verlängerter Eigentumsvorbehalt, erweiterter Eigentums- vorbehalt u. a.) werden von der FDG nicht anerkannt.

10.2 Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbil- dungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Un- terlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Drit- ten dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung der FDG offen gelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn insoweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt gewor- den ist.

§ 11 Haftung

11.1 Der Lieferant erklärt, für alle der FDG entstehenden Personen-, Sach-, und Vermögensschäden, die seitens sei- ner Organe, Arbeitnehmer sowie sonstiger Erfüllungsge- hilfien anlässlich der Durchführung dieses Vertrages schuldhaft im Sinne von § 276 BGB, d. h. vorsätzlich oder fahrlässig verursacht werden, einzustehen.

11.2 Des weiteren stellt der Lieferant die FDG von allen entstehenden eigenen sowie Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die anlässlich der Vertragsdurchführung ent- stehen, soweit der Lieferant zumindest fahrlässig die Ur- sache für die Entstehung des Anspruchs gesetzt hat. Der Lieferant garantiert mit dieser Einschränkung die alleinige Einstandspflicht in voller Höhe gegenüber Dritten und verzichtet insbesondere auf einen möglichen Rückgriff auf den Besteller.

11.3 Die in Absatz 2 genannten Haftungsfreistellungen gelten im direkten Anspruchsverhältnis zwischen den Par- teien nicht bei seitens der FDG zu vertretender Schäden aus Pflichtverletzungen, die zur Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit des Lieferanten führen und

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Flughafen Düsseldorf GmbH Flughafenstraße 120, D – 40474 Düsseldorf (Stand 24.11.2010)

bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten der Organe, leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen der FDG, die zu sonstigen Schäden bei dem Lieferanten führen.

11.4 Die Haftungsfreistellungen des Absatz 2 gelten ebenfalls nicht bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. In diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers, oder der Gesundheit gehaftet wird oder Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen.

11.5 Die in Absatz 1 bis 4 genannten Haftungsausschlüsse gelten auch für die persönliche Haftung der handelnden Personen.

11.6 Die Haftung der FDG für Vermögensschäden ist ausgeschlossen.

§ 12 Aufrechnung

12.1 Eine Aufrechnung des Lieferanten mit Forderungen aus dem Vertragsverhältnis gegenüber Forderungen der FDG ist nur zulässig, wenn die Gegenforderung von der FDG anerkannt oder rechtskräftig festgestellt wurde und mindestens einen Monat vor Fälligkeit schriftlich angekündigt worden ist.

§ 13 Erfüllungsort - Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Geschäftssitz der FDG.

Amtsgericht Düsseldorf HRB 28
Flughafenstr. 120, D - 40474 Düsseldorf

Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Christoph Blume
Dipl.-Kfm. Thomas Schnalke